



Stiftung zur Förderung der Schauburg
Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München

nicht rechtsfähige Stiftung in
Trägerschaft der Augere Stiftung

Stiftung zur Förderung der Schauburg

Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München

(in Trägerschaft der Augere Stiftung)

Mannhardtstr. 6

80538 München

Stiftungsratsbeschluss

Stiftungsräte: Andrea Gronemeyer (AG)
Moritz Grebner (MG)
Eberhard Kaltenbach (EK)

Geschäftsführender Direktor

des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele: Oliver Beckmann (OIB)

München, im Januar/Februar 2026

Satzungsänderungen

Der Stiftungsrat beschließt, die Satzung der Stiftung zur Förderung der Schauburg – Theater für junges Publikum der Landeshauptstadt München wie folgt um einen „**§ 4c Verbrauchskapital III**“ zu ergänzen bzw. wie folgt zu ändern (Ergänzungen und Änderungen sind grau markiert):

§ 1 Name der Stiftung (ohne Änderungen)

§ 2 Stiftungszweck (ohne Änderungen)

§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke (ohne Änderungen)

§ 4 Grundstockvermögen (ohne Änderungen)

§ 4a Verbrauchskapital (ohne Änderungen)

§ 4b Verbrauchskapital II (ohne Änderungen)

§ 4c Verbrauchskapital III

(1) Die Stiftung wird mit einem zusätzlichen Verbrauchskapital III in Höhe von 15.000 EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) ausgestattet.

(2) Die Anlage des Verbrauchskapitals III hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.

(3) Das Verbrauchskapital III ist über einen Zeitraum von fünf Jahren für Stiftungszwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Als zeitnahe Mittelverwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. Beginnend ab dem Kalenderjahr 2030 bis einschließlich des Kalenderjahres 2034 stehen aus dem Verbrauchskapital III jeweils 3.000 EUR je Kalenderjahr für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zur zeitnahen Mittelverwendung zur Verfügung.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) (ohne Änderungen)

b) (ohne Änderungen)

c) in den Kalenderjahren 2019 bis 2023 aus dem Verbrauchskapital nach § 4a, in den Kalenderjahren 2024 bis 2029 aus dem Verbrauchskapital II nach § 4b und in den Kalenderjahren 2030 bis 2034 aus dem Verbrauchskapital III nach § 4c dieser Satzung.

(2) (ohne Änderungen)

(3) (ohne Änderungen)

§ 6 Stiftungsrat (ohne Änderungen)

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates (ohne Änderungen)

§ 7a Rechnungsprüfung (ohne Änderungen)

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresrechnung (ohne Änderungen)

§ 9 Stiftungsverwaltung (ohne Änderungen)

§ 10 Trägerwechsel (ohne Änderungen)

§ 11 Satzungsänderungen (ohne Änderungen)

§ 12 Vermögensanfall

- (1) (ohne Änderungen)
- (2) (ohne Änderungen)
- (3) Im Falle einer Auflösung der Stiftung vor Ablauf des Kalenderjahres 2034 fällt das noch nicht verwendete Verbrauchskapital nach § 4b und § 4c dieser Satzung an die Augere Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Dies gilt auch für einen Trägerwechsel nach § 10 dieser Satzung.

§ 13 Zustimmungsvorbehalt (ohne Änderungen)

§ 14 Stellung des Finanzamtes und Inkrafttreten

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.
- (2) Die mit Beschluss des Stiftungsrates geänderte Satzung tritt mit Zustimmung des geschäftsführenden Direktors des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele, frühestens mit Wirkung zum 1. Februar 2026 in Kraft. Die Dotierung des Verbrauchskapitals III erfolgt im 1. Quartal 2026.

Zustimmung: ☐
Zustimmung: ☐
Zustimmung: ☐

Enthaltung: ☐
Enthaltung: ☐
Enthaltung: ☐

Ablehnung: ☐ (AG)
Ablehnung: ☐ (MG)
Ablehnung: ☐ (EK)

München, den (AG)

München, den(MG)

München, den.....(EK)

Zustimmung des geschäftsführenden Direktors des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele

München, den..... (OIB)